

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND
WASSERWIRTSCHAFT
Lebensministerium



lebensministerium.at

An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Abteilung VI/1

im Hause.

Wien, am 30.08.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMASK-433.001/
0004-VI/AMR1/2012

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.5.7.4/0016-
PR/2/2012

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Raab/6652

**Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2012 – SVÄG 2012;
Aussendung zur Begutachtung; Stellungnahme des BMLFUW**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 23.07.2012 und beehrt sich zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 7 (40. Novelle zum BSVG):

Zu Z 2 (§ 163a):

Diese Bestimmung enthält die Anordnung, dass für die Erstellung von medizinischen und berufskundlichen Gutachten im Bereich dieses Bundesgesetzes der Versicherungsträger gemeinsam mit dem Träger der Pensionsversicherung nach dem GSVG ein „Kompetenzzentrum Begutachtung“ einzurichten hat. Dementgegen sprechen die Erläuterungen zu dieser Bestimmung davon, dass „für den Bereich der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern „jeweils eine einheitliche Begutachtungsstelle ... eingerichtet werden soll“.



Unbeschadet der unklaren legislativen Anordnung dieser Bestimmung in Bezug auf deren praktische Durchführbarkeit (Schaffung einer gemeinsamen Stelle im Bereich der jeweiligen Materienetze) wird seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine solche gemeinsame Begutachtungsstelle für Selbstständige aus mehreren Erwägungen heraus kritisch gesehen:

1. Möglicher Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Kompetenz der Selbstverwaltung der jeweiligen Träger zur Entscheidung vor allem im Bereich der Erstellung berufskundlicher und berufsspezifischer Gutachten.
2. Auf organisatorische Kriterien im Hinblick auf unterschiedliche Vorgangsweisen bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft und bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (Begutachtung überwiegend durch eigene Ärzte bei der SVB, hauptsächlich durch Vertragsärzte bei der SVA) wird durch diese Bestimmung keine Rücksicht genommen.
3. Auf die teils unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen der Begutachtung nach dem BSVG und nach dem GSVG und auf die gänzlich unterschiedlichen betrieblichen Rahmenbedingungen der Versicherten (zB in der Rehabilitation) wird durch die beabsichtigte Regelung ebenfalls nicht Bedacht genommen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht die vorgeschlagene Regelung vor allem unter dem Aspekt der berufsständischen Spezifika der einzelnen Sozialversicherungsträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und den damit verbundenen rechtlichen und faktischen Problemstellungen nochmals zu überdenken.

Darüber hinaus nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die vorliegenden Novellenentwürfe zum Anlass darauf hinzuweisen, dass die derzeit gültige Härtefallregelung des § 124b des BSVG für die bäuerlichen Versicherten nicht den erwünschten erleichterten Zugang zur Erwerbsunfähigkeitspension in besonders schweren Fällen gebracht hat. Nach der gesetzlichen Anordnung des § 124 Abs. 1b wird für die Erfüllung des Tatbestandes der Erwerbsunfähigkeit unter anderem ein Tätigkeitsprofil verlangt („Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet sind“), welches „leichte körperliche Tätigkeiten, die bei durchschnittlichem Zeitdruck und vorwiegend in sitzender Haltung ausgeübt werden und/oder mehrmals täglich einen Haltungswechsel ermöglichen“ beinhaltet.

Die Formulierung „und/oder“ ist nach Ansicht des OGH im Sinne eines kumulativen Vorliegens zu interpretieren, d.h. die Tätigkeit muss in jedem Fall vorwiegend in sitzender Haltung ausgeübt werden und der mehrmals tägliche Haltungswechsel muss zusätzlich entweder während der Ausübung oder nicht während der Ausübung möglich sein.

Es erscheint dringend angezeigt dieses kumulative Element durch eine „Alternativvariante“ zu ersetzen (Vorschlag für eine Novellierung des § 124 Abs. 1b BSVG: „Tätigkeiten nach Abs. 1a Z 3 sind leichte körperliche Tätigkeiten, die bei durchschnittlichem Zeitdruck und vorwiegend in sitzender Haltung ausgeübt werden oder mehrmals täglich einen Haltungswechsel ermöglichen“).


Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende e-mail Adresse: vi1@bmask.gv.at Eine Abschrift dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates (e-mail Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

Raab

elektronisch gefertigt

Signaturwert	yM+UpCm1GxY6J/6MPiV/sJDorUBNzPxQKT2Ft8NTu0U0iy++SiUqtjf5dJqDG6OiE8o55tuCJd956Gn3pphmE1+GYLdPo/jHzVwT2XXIXJWeDfHFW85Uco53m0fH1hC4PAYb/OLNqFQ8hDiAFYZLeBq7bGF3cljXuhllazrnCsQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-04T11:49:57+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	